

PA-041/2021	Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 02.08.2021	
	21934	Cr



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Beschlussantrag Nr. BA-045/2021

Einreicher:

Kai Hähner, Solveig Kempe, Holger Deckwer

Gegenstand:

Ergänzung der Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes zur Förderung von Leistungsangeboten der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	14.09.2021	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

(Ergänzungen kursiv und unterstrichen)

Ergänzung der Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes zur Förderung von Leistungsangeboten der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII

- Die Fachspezifischen Regelungen des Jugendamtes werden im Punkt 1.2. Pauschale für Verwaltungsaufwendungen wie folgt ergänzt.

Für die Erledigung von notwendigen Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben werden 6 % der jugendhilfeplanerisch erforderlichen Personalaufwendungen, für das hauptberufliche und durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte pädagogische Fachpersonal, im Rahmen des Gesamtaufwandes als förderfähig anerkannt. Je anerkannte Arbeitseinheit wird mindestens eine jährliche Pauschale für Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 2.500,00 Euro anerkannt. Bei Förderungen unter 1,0 Arbeitseinheiten verringert sich dieser Betrag im entsprechenden prozentualen Verhältnis. Ein Nachweis der mit dieser Pauschale abgegoltenen Aufwendungen in Form von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

- Die Ergänzung kommt erstmalig für das Jahr 2021 rückwirkend ab Januar zur Anwendung.

i.A.R. Mann

Unterschrift

Begründung:

Aktuell erhalten die freien Träger Förderungen für Verwaltungsaufgaben nur auf Basis der tatsächlich geflossenen Gehaltszahlungen für anerkanntes pädagogisches Fachpersonal. Durch den Fachkräftemangel wird es jedoch immer schwieriger freie Stellen sofort wieder zu besetzen. Weiterhin gibt es noch andere Ausfallzeiten für das geförderte Fachpersonal (z.B. längere Krankheitszeiten, Elternzeit), die somit zu einer Verringerung der Verwaltungspauschale führen.

Kosten für Verwaltungsaufgaben fallen bei den freien Trägern unabhängig von der tatsächlich beschäftigten Anzahl von pädagogischen Fachpersonal laufend an. Die Einführung einer Untergrenze ist somit ein wichtiger Punkt um die Leistungsfähigkeit der freien Träger zu sichern.

Die Verwaltungspauschale von 6 Prozent beträgt beim TVöD SuE Entgeltgruppe 11b Stufe 1 ca. 2.950,00 Euro. Eine angesetzte Untergrenze von 2.500,00 Euro entsprechen ca. 85 Prozent der 2.950,00 Euro und wären somit angemessen.